



Brüssel, den 13. Februar 2023
(OR. en)

6250/23

FIN 162
PE-L 9

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates für die Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021

- *Annahme*
- *Billigung eines Schreibens*

1. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003¹ und Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004² obliegt es dem Rat, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Exekutivagenturen zu richten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6).

2. Der Haushaltsausschuss hat in seinen Sitzungen vom 13. und 19. Januar sowie vom 2. Februar 2023 die sieben spezifischen Jahresberichte³ des Europäischen Rechnungshofs über die Exekutivagenturen⁴ geprüft und Einvernehmen über die im Addendum enthaltenen Textentwürfe erzielt.
 3. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Ausschuss der Ständigen Vertreter, dem Rat vorzuschlagen, er möge
 - die im Addendum enthaltenen Entwürfe von Empfehlungen annehmen und
 - ihre Übermittlung an das Europäische Parlament veranlassen und den in der Anlage enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigen.
-

³ ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

⁴ Einschließlich des spezifischen Jahresberichts über die Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea), die am 31. März 2021 ausgelaufen ist. Am 1. April 2021 wurden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Chafea von der neu geschaffenen Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales übernommen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an die Präsidentin des Europäischen Parlaments

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003¹ und Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004² übersende ich Ihnen mit gesondertem Schreiben³ die Empfehlungen des Rates vom 14. März 2023 zur Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021.

[Schlussformel]

¹ Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6).

³ Dok. 6250/23 + ADD 1.